



Dr. Ingo Minoggio



Dr. Barbara Bischoff

Aktuelles für Berater

1 Aus Kammergericht Berlin, Beschluss vom 14.12.2016 – (4) 121 Ss 175/16 (205/16): Eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen begeht nur derjenige Steuerpflichtige, der eine Unkenntnis der Finanzbehörden über wesentliche, steuererhebliche Tatsachen für möglich hält und diese in Kauf nimmt, sodann eine Aufklärung über diese Tatsachen unterlässt und dadurch eine Steuerverkürzung oder einen ungerechtfertigten Steuervorteil erreicht. Wer hingegen eine Tatsache verschweigt, weil er von deren Unerheblichkeit ausgeht, erfüllt nicht den Tatbestand der Steuerhinterziehung durch Unterlassen.

Sachverhalt:

Die verheiratete Angeklagte beantragte für ihre beiden Söhne jeweils kurz nach deren Geburt Ende der 1990er Jahre Kindergeld. Daraufhin erfolgte eine Auszahlung. Auf der Rückseite des Antragsformulars der Familienkasse war die Information abgedruckt, dass Kindergeld nur für Kinder geleistet werde, die zum Haushalt des Antragstellers gehören. Eine entsprechende Bescheinigung legte die Angeklagte vor. Im Jahr 2000 erhielt sie zusätzlich einen schriftlichen Hinweis der Familienkasse, dass bei sämtlichen Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld Bedeutung haben, eine unverzügliche Mitteilung zu erfolgen habe.

Eingestellt wurde die Zahlung des Kindergeldes im Oktober 2013, als Ermittlungen zu der Erkenntnis führten, dass die Angeklagte gar nicht mehr in Deutschland gemeldet war. Ihre Kinder wohn-

ten schon seit Ende 2003 oder Anfang 2004 bei dem getrennt lebenden Vater in der Türkei und besuchten die dortige Schule. Die Angeklagte gab an, dass die Kinder bereits seit der ersten Klasse in der Türkei lebten. Bei ihrer Anhörung im Rahmen des Rückforderungsverfahrens erklärte sie ergänzend, dass sie aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit ihrer Söhne von einem Anspruch auf Kindergeld ausgegangen sei.

In einem ersten, zwischenzeitlich rechtskräftigen Rückforderungsbescheid aus 2014 sollte die Angeklagte für den Zeitraum von April 2007 bis Oktober 2013 rund 27.000 € Kindergeld zurückzahlen. Gegen einen weiteren Rückforderungsbescheid für den Zeitraum von 2004 bis März 2007 in Höhe von nochmals 12.000 € wehrte sich die Angeklagte in erster Instanz vor dem Finanzgericht erfolglos. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

In dem ebenfalls eingeleiteten Strafverfahren hat das Amtsgericht Tiergarten die Angeklagte wegen eines Falles der Steuerhinterziehung zu einer Geldstrafe in Höhe von 200 Tagessätzen zu je 15 € verurteilt. Im Berufungsverfahren hat das Landgericht Berlin zwei Taten angenommen, dennoch aber die Rechtsfolgen auf eine Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15 € reduziert. In dem Berufungsurteil findet sich zum subjektiven Tatbestand die für eine vorsätzliche Verurteilung nicht ausreichende Feststellung: Die Angeklagte habe damit – so wörtlich – „rechnen müssen“, dass nach dem Umzug der Kinder in die Türkei kein Kindergeldanspruch mehr bestanden habe.

Gegen dieses Urteil hat sich die Angeklagte mit ihrer Revision gewendet. Das Kammergericht hat das Urteil komplett aufgehoben und den Fall zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Revisionsgericht hält die Feststellungen zum objektiven Tatbestand für unvollständig und darüber hinaus teilweise für widersprüchlich.

Es sei zwar richtig, dass ein zu Unrecht gewährtes Kindergeld Gegenstand einer Steuerhinterziehung sein könne. Die Familienkasse sei gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 AO Finanzbehörde im Sinne dieser Vorschrift, das Kindergeld sei auch nach § 31 S. 3 EStG eine Steuervergütung. Zudem bestehe eine unverzügliche Mitteilungspflicht für Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse nach § 68 Abs. 1 S. 1 EStG. Vorliegend habe das Berufungsgericht aber nicht berücksichtigt, dass es aufgrund eines Abkommens über soziale Sicherheit mit der Türkei Abweichungen vom nationalen Kindergeldrecht geben könne und trotz Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei ein Anspruch auf das so genannte Abkommenskindergeld entstehen könne. Widersprüchlich seien die Feststellungen zum objektiven Tatbestand im Übrigen für die Bestimmung des Tatzeitraumes. In den Feststellungen des Landgerichtes heiße es zunächst, der ältere Sohn sei spätestens im August 2003 in die Türkei gezogen. In der weiteren Beweiswürdigung wird dagegen ausgeführt, beide Kinder hätten sich zusammen spätestens ab Januar 2004 beim Vater in der Türkei aufgehalten.

Das Kammergericht bemängelte aber vor allem die Ausführungen der Vorinstanz zum subjektiven Tatbestand. Es betonte zunächst die allgemeinen Grundsätze für die Abgrenzung des bedingten Vorsatzes von der bewussten Fahrlässigkeit. Der Steuerpflichtige müsse für eine vorsätzliche Begehung mindestens den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges für möglich halten, ihn also als nicht fernliegend erkennen, und gleichzeitig mit dem Eintritt dieses Erfolges in der Weise einverstanden sein, dass er ihn billigend in Kauf nehme, also sich mit ihm mindestens abfinde. Bei der bewussten Fahrlässigkeit sei der Steuerpflichtige hingegen mit der Tatbestands-

verwirklichung gerade nicht einverstanden und vertraue ernsthaft darauf, dass der Erfolg ausbleibe. Da diese subjektiven Begehungsformen schwierig voneinander abzugrenzen seien, habe eine umfassende, konkrete und nicht nur formelhafte Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten zu erfolgen. Der Steuerpflichtige müsse die Bedeutung der Tatbestandsmerkmale und das darunter zu fassende Verhalten zutreffend erkannt haben. Diese Kenntnis dürfe nicht vorschnell angenommen werden.

Eine vorsätzliche Strafbarkeit wegen Unterlassens einer steuererheblichen Mitteilung scheide aus, wenn der Steuerpflichtige versehentlich etwas vergesse oder wegen Unkenntnis der Steuerrechtslage die Bedeutung einer Mitteilung nicht erkenne.

Im vorliegenden Fall habe das vorinstanzliche Gericht gerade nicht die für den Vorsatz erforderliche Feststellung getroffen, dass die Angeklagte den Hinweis zur Haushaltszugehörigkeit auf der Rückseite des Antragsformulars überhaupt zur Kenntnis genommen habe. Es fehlten außerdem Feststellungen dazu, ob sich aus den Fragen des Antragsformulars die Bedeutung der Haushaltszugehörigkeit für den Kindergeldanspruch ergab und ob sich aus Sicht der Angeklagten damit der Hinweis zur Mitteilungspflicht bei Änderungen der Verhältnisse auf diesen Aspekt bezogen habe. Zudem stelle ohnehin nicht der Auszug aus dem Haushalt die steuererhebliche Tatsache dar, sondern die Verlegung des Wohnsitzes in die Türkei. Stattdessen habe das Landgericht nur einen Fahrlässigkeitsvorwurf formuliert, in dem es der Angeklagten vorwirft, sie habe mit der Steuererheblichkeit des Umzuges „rechnen müssen“, die Folgen „für möglich halten müssen“ und es hätten ihr „Zweifel kommen müssen“. Auf dieser Grundlage entfalle die Möglichkeit einer Vorsatzverurteilung.

Praxishinweis:

Die Entscheidung belegt nochmals nachdrücklich, dass einer schematischen Begründung des Vorsatzes bei einer Steuerhinterziehung grundsätzlich eine Absage

zu erteilen ist. Allein aus der Tatsache, dass objektiv ein Steuerschaden entstanden ist, kann im Regelfall nicht auf eine vorsätzliche Tatbegehung geschlossen werden. Die Grenzen zwischen bewusster Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz sind fließend. Der Berater muss deshalb aus dem Sachverhalt sämtliche Indizien herausarbeiten, die gegen eine Kenntnis des Steuerpflichtigen vom Steueranspruch sprechen. Angriffspunkte gegen den objektiven Tatbestand, also gegen den Steueranspruch selbst, sind deshalb natürlich nicht zu vernachlässigen. Greifen sie durch, fehlt es ohnehin – unabhängig vom Vorstellungsbild des Mandanten – immer an einer Steuerhinterziehung.

Anknüpfungspunkte für das Vorstellungsbild des Mandanten ergeben sich für die Finanzverwaltung oftmals aus seinen persönlichen Erklärungen. Wer in einem Gespräch dem Betriebsprüfer erklärt, er habe bei einer Buchung schon ein komisches Bauchgefühl gehabt und sei dem bewusst nicht nachgegangen, bietet freiwillig eine breite Angriffsfläche für die strafrechtliche Würdigung. Möglicherweise hatte der Mandant das komische Bauchgefühl aus einem ganz anderen Grund, als der Prüfer denkt. Um solche Missverständnisse zu vermeiden, sollte die persönliche Beteiligung des Mandanten an Gesprächen im Regelfall in einem laufenden Strafverfahren vermieden werden. Es ist in dieser Situation das gute Recht des Mandanten, sich zurückzuziehen und Berater für sich verhandeln zu lassen. So gerät der Steuerpflichtige gar nicht erst in die Gefahr, spontan persönliche Erklärungen abzugeben, die missverstanden werden könnten oder die sich im Nachhinein aufgrund eines Irrtums oder einer unrichtigen Erinnerung sogar als falsch herausstellen. Einmal Gesagtes auch mit berechtigten Argumenten wieder komplett aus den Köpfen der Beteiligten zu bekommen, ist bekanntlich schwierig.

2 Aus Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 28.11.2016 – 21 ZB 16.436: Eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung kann bei einem Zahnarzt den Widerruf der Approbation wegen Berufsunwürdigkeit rechtfertigen, wenn das vorgeworfene Fehlverhalten bei einer Gesamtbetrachtung insbesondere der Hinterziehungssumme, der Höhe der verhängten Strafe, der Beharrlichkeit der Verstöße und eines sich manifestierenden Gewinnstrebens um jeden Preis als schwerwiegend einzuordnen ist. Feststellungen aus einem Strafurteil können berücksichtigt werden, wenn keine gravierenden Anhaltspunkte gegen deren Richtigkeit sprechen.

Sachverhalt:

Der Kläger hatte für die Veranlagungszeiträume 1999 bis 2002 und für das Jahr 2004 unrichtige Einkommensteuererklärungen abgegeben. Er verschwieg Einnahmen aus seiner Tätigkeit als Zahnarzt, erklärte unberechtigte Betriebsausgaben und deklarierte Kapitaleinkünfte nicht. Insgesamt führten diese Unehrlichkeiten zu einem Steuerschaden in Höhe von knapp 60.000 € sowie einer Verkürzung des Solidaritätszuschlages von 3.000 €. Das Amtsgericht München verurteilte ihn deshalb 2012 rechtskräftig wegen Steuerhinterziehung in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten – ausgesetzt zur Bewährung.

Daraufhin widerrief die zuständige Behörde ein Jahr später die Approbation des Klägers wegen Unwürdigkeit. Der Kläger erhob hiergegen erfolglos Klage zum Verwaltungsgericht. Gegen das ablehnende Urteil wendete er sich mit einem Antrag auf Zulassung der Berufung. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof lehnte die Zulassung ab.

Entscheidungsgründe:

Die Verwaltungsrichter stellten sich auf den Standpunkt, dass kein Zulassungsgrund vorliege. Es bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung.

Es sei rechtmäßig, dass sich das Verwaltungsgericht für die Prüfung der Unwürdigkeit lediglich auf die Feststellungen des Strafurteils gestützt habe, da keine gewichtigen Anhaltspunkte gegen deren Richtigkeit sprechen würden. An dieser Sichtweise ändere sich nichts dadurch, dass dem Urteil steuerlich eine tatsächliche Verständigung und strafrechtlich ein Geständnis des Klägers sowie eine strafprozessuale Verständigung (vgl. § 257c StPO) zugrunde gelegen hätten, so dass es an weiteren Ausführungen zum subjektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung fehle. Das Strafgericht habe das Geständnis anhand der Aktenlage geprüft und es für glaubhaft gehalten. Ein Grund für eine unrichtige Selbstbelastung des Klägers sei nicht erkennbar und habe er nicht substantiiert vorgetragen. Vielmehr sei er fälschlicherweise der Auffassung, dass Sachverhaltsfeststellungen nicht übernommen werden dürften, wenn sie lediglich auf einem Geständnis beruhten.

Der Annahme einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung allein wegen der Feststellungen aus dem strafgerichtlichen Urteil stünde auch nicht die Aufhebung des Hin-

terziehungszinsbescheides entgegen. Denn diese Aufhebung sei nach Ausführungen des Finanzamtes lediglich aus verfahrensökonomischen Gründen erfolgt.

Der Kläger habe keine neuen Tatsachen oder Beweismittel im Verfahren benannt, die belegten, dass er sich bei seinem strafrechtlichen Geständnis in einem Irrtum befunden habe. Dies zeige alleine schon sein erfolgloser Wiederaufnahmeantrag im Strafverfahren.

Des Weiteren könne das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand der Zahnärzte bereits bei der vorliegenden Verurteilung wegen Steuerhinterziehung ausreichend erschüttert sein, so dass ein Widerruf zu rechtfertigen sei. Es gebe kein Mindeststrafmaß, ab dem immer ein Approbationswiderruf zu erfolgen habe, sondern es komme auf eine Gesamtschau aller Umstände an. Tragend seien für das von der Rechtsprechung im Rahmen der Unwürdigkeitsprüfung geforderte „schwerwiegende Fehlverhalten“ vor allem die folgenden Erwägungen:

Die steuerlichen Verfehlungen des Zahnarztes erstreckten sich über mehrere Jahre, so dass von einem einmaligen Ausrutscher keine Rede sein könne. Der verursachte Gesamtschaden spreche für eine schwere Straftat. Bei einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten könne man das Vergehen auch nicht als Bagatelle einordnen, sondern es handle sich um eine gravierende Verfehlung. Es habe sich gezeigt, dass der Kläger für seinen eigenen Vorteil bereit sei, die Interessen der Allgemeinheit zu schädigen. Dieses Gewinnstreben um jeden Preis passe nicht zum Bild des jederzeit helfenden Arztes unter dem stetigen Gebot der ärztlichen Ethik und Menschlichkeit. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Kläger sich während des laufenden Steuerstrafverfahrens zunächst sehr uneinsichtig gezeigt habe und er erst in einem späten Verfahrensstadium ein von wenig Reue und Schuldeinsicht geprägtes Geständnis abgelegt.

Praxishinweis:

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes belegt erneut nachdrücklich, dass Angehörige von Berufsgruppen unter besonderer Berufsaufsicht – wie beispielsweise (Zahn-)Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater – einem hohen außerstrafrechtlichen Risiko unterliegen, wenn gegen sie steuerstrafrechtlich ermittelt

wird. Dieses Risiko muss von Beginn des Ermittlungsverfahrens an in der Strategie berücksichtigt werden.

Sind die berufsrechtlichen Konsequenzen nicht sicher einzuschätzen, kann ein steuerstrafrechtliches Ergebnis nicht sofort freiwillig akzeptiert werden. Es muss genau abgewogen werden, welche Verteidigungsmöglichkeiten steuerlich und strafrechtlich mit Blick auf das nachfolgende Berufungsverfahren genutzt werden können. Gibt es eine Chance, ein Verfahren mit höherem finanziellen Aufwand gegen eine Geldauflage eingestellt zu bekommen, sollte diese Möglichkeit auf jeden Fall genutzt werden. Zu einem Widerruf der Zulassung wird es sodann nicht mehr kommen. Allenfalls können weniger einschneidende berufsrechtliche Maßnahmen verhängt werden, die aber nicht zu einer Zerstörung der gesamten wirtschaftlichen Existenz des Mandanten führen. Wenn eine Schadenswiedergutmachung erfolgt ist und im laufenden Strafverfahren auf die drohenden berufsrechtlichen Konsequenzen verwiesen wird, eröffnen sich manchmal auf Grundlage dieser Sachargumente Spielräume, die zuvor bereits verschlossen waren. Auch bei einem Steuerschaden im sechsstelligen Bereich kann bei einem Ersttäter und einer Schadenswiedergutmachung eine förmliche Verurteilung vermieden werden.

Der vorliegende Beschluss und die vorangegangene Entscheidung des Strafgerichtes überraschen etwas in ihrer Härte. Voraussetzung für den schwerwiegenden Eingriff in das grundrechtlich geschützte Recht auf freie Berufswahl und -ausübung aus Art. 12 GG ist ein erhebliches Fehlverhalten. Der festgestellte Steuerschaden in Höhe von rund 60.000 € kann nicht als übermäßig hoch eingestuft werden, da dieser Betrag bei einem gleichgelagerten Verhalten über mehrere Jahre schnell erreicht ist. Die Steuerhinterziehung weist bei einem Zahnarzt generell nur einen allenfalls mittelbaren Berufsbezug auf. Es dürfte sich bei dem Betroffenen zudem um einen Ersttäter handeln, der den Steuerschaden gezahlt hat, auch wenn es hierzu in der vorliegenden Entscheidung an ausdrücklichen Feststellungen fehlt. In einem solchen Fall wäre eine Einstellung des Strafverfahrens gegen eine Geldauflage und damit eine Verhinderung berufsrechtlicher Konsequenzen durchaus ein realistisches Verfahrensziel. Dass dies nicht gelungen ist, ist wahrscheinlich den Besonderheiten dieses Verfahrens und den regionalen Unterschieden in der Justiz geschuldet.

3 Aus Kammergericht Berlin, Beschluss vom 24.11.2016 – (4) 121 Ss 169/16 (195/15): Nach einem Geschäftsführerwechsel wirkt die durch den neuen Geschäftsführer der GmbH eingereichte Selbstanzeige nicht strafbefreiend für den ehemaligen Geschäftsführer, wenn sie ohne sein Wissen und damit nicht in seinem Auftrag zumindest in verdeckter Stellvertretung abgegeben wurde. Das Strafverfolgungshindernis des § 371 Abs. 4 AO greift nicht für den ursprünglichen Falscherklärer.

Sachverhalt:

Die Angeklagte war bis Oktober 2012 Geschäftsführerin einer GmbH und unterließ es, für den Veranlagungszeitraum 2011 die USt-, KSt- und GewSt-Erklärungen fristgemäß abzugeben. Hintergrund war, dass die beauftragte Buchhaltungsgesellschaft ihr nicht die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt hatte. Sie unterließ es aber auch, diese Tatsache binnen der laufenden Frist dem Finanzamt mitzuteilen und auf Grundlage der ihr bekannten Zahlen eine möglichst zutreffende Schätzung zu ermöglichen. Ihr pflichtwidriges Verhalten führte zu einer Steuerverkürzung in Höhe von insgesamt etwas unter 100.000 € Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuer. Der neu bestellte Geschäftsführer gab die fehlenden Erklärungen für 2011 im Jahr 2013 ab. Die GmbH glich die offenen Steuern kurz nach Erlass der Steuerbescheide aus.

Das Amtsgericht Tiergarten hatte daraufhin die Angeklagte wegen Steuerhinterziehung in drei Fällen zunächst zu 350 Tagessätzen zu je 30 € verurteilt. Das Landgericht Berlin senkte die Strafe auf 90 Tagessätze. Gegen diese Entscheidung hat sich die Angeklagte im Ergebnis erfolglos mit ihrer Revision gewendet. Nur eine Ratenzahlungsmöglichkeit wurde ihr zusätzlich zugebilligt. Diese hätte sie unabhängig vom Revisionsverfahren im Vollstreckungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft problemlos und mit geringerem Aufwand erreichen können.

Entscheidungsgründe:

Das Kammergericht vertritt in seinem Beschluss die Auffassung, dass der Schuldanspruch gegen die Angeklagte nicht zu beanstanden sei. Dies gelte auch, wenn man berücksichtige, dass der neue Geschäftsführer eine wirksame Selbstanzeige erstattet habe. Diese entfalte für die Angeklagte keine strafbefreiende Wirkung.

Straffreiheit nach § 371 Abs. 1 AO genieße in der vorliegenden Konstellation nur derjenige Täter einer Steuerhinterziehung, der persönlich in der geforderten Weise die unterlassenen Angaben nachhole. Es bestehe zwar keine höchstper-

sönliche Pflicht, die Selbstanzeige abzugeben. Es sei ausreichend, die Anzeige über einen bevollmächtigten Vertreter – im Wege der verdeckten Stellvertretung – einzureichen. Es müsse aber zumindest ein Auftrag bestehen. Dass die Angeklagte hier persönlich die Abgabe der fehlenden Steuererklärungen mitveranlasst habe, sei nicht erkennbar. Die Nachholung der fehlenden Erklärungen durch die neue Geschäftsführung sei vielmehr ohne ihre Unterstützung erfolgt. Sie habe zum Finanzamt ebenfalls persönlich überhaupt keinen Kontakt mehr gehabt.

Darüber hinaus liege kein Strafverfolgungshindernis im Sinne des § 371 Abs. 4 AO vor. Nach dieser Vorschrift wirkt eine Berichtigungserklärung nach § 153 AO auch für einen Dritten, wenn sie rechtzeitig und ordnungsgemäß abgegeben wurde. Ein solcher Fall liege hier gerade nicht vor, da die Angeklagte ursprünglich überhaupt keine Erklärung eingereicht habe. In diesen Nichtabgabefällen greife der § 153 AO generell nicht, so dass die Voraussetzungen des § 371 Abs. 4 AO schon dem eindeutigen Wortlaut nach nicht erfüllt seien.

Eine analoge Anwendung des § 371 Abs. 4 AO komme nicht in Betracht, da es an einer vergleichbaren Interessenlage fehle. Weder der bewusst eine falsche Erklärung Abgebende, noch der bewusst eine Erklärung unterlassende Täter sei Dritter im Sinne dieser Vorschrift. Hierfür spreche der systematische Zusammenhang zwischen Selbst- und Fremdanzeige. Für den Steuerhinterzieher sehen die Abs. 1 bis 3 des § 371 AO ein differenziertes System der Selbstanzeige vor, dem insbesondere der Rechtsgedanke zugrunde liege, dass mit der Selbstanzeige des Steuerhinterziehers das Finanzamt nunmehr vollständig und wahrheitsgemäß informiert werde. Für die wirksame Fremdanzeige hingegen sei diese Richtigstellung des Sachverhaltes nicht erforderlich. Hintergrund hierfür sei, dass der Fremdanzeigende den Sachverhalt erst nachträglich erkenne und ihn gar nicht selbst erlebt habe, so dass ihm eine vollständige Richtigstellung im Regelfall schwerer falle als dem an der Hinterziehung Beteiligten. Er solle deshalb durch die Vorschrift

des § 371 Abs. 4 AO ermutigt werden, trotz Ungewissheiten in der Sachverhaltsaufklärung zu berichtigen und hierdurch sodann ein Strafverfolgungshindernis für Dritte zu bewirken.

Praxishinweis:

Erfreulicherweise bestätigt die vorliegende Entscheidung zunächst nochmals eindeutig die Möglichkeit, eine Selbstanzeige in verdeckter Stellvertretung zu erstatten. In ähnlichen Konstellationen sollte der Berater deshalb immer prüfen, ob er das Schutzschild der Selbstanzeige auf weitere Handelnde ausweiten kann und soll. Durch ein einfaches Auftragsschreiben an den Berater von weiteren Beteiligten kann dies rechtssicher bewirkt werden. Es muss aber in diesen Konstellationen immer abgewogen werden, ob es zweckmäßig ist oder im Gegenteil für den bisherigen Mandanten gefährlich werden kann, den Kreis der Eingeweihten in die Vorbereitung einer Selbstanzeige zu vergrößern.

Deutlich wird des Weiteren, dass der ausgeschiedene Geschäftsführer sich über nicht abgegebene Steuererklärungen für die Gesellschaft bei bislang noch nicht eingeleitetem Steuerstrafverfahren weiterhin kümmern sollte. Er sollte – wenn die Umstände es zu lassen – den Kontakt zur neuen Geschäftsführung suchen, um möglichst zu verhindern, dass eine Selbstanzeige eingereicht wird, die für ihn mangels Beteiligung keine strafbefreiende Wirkung entfaltet. 

Autoren:

Dr. Minoggio ist Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht, Dr. Bischoff Fachanwältin für Strafrecht in der mit 7 Rechtsanwältinnen wirtschafts- und steuerstrafrechtlich ausgerichteten Anwaltspraxis Minoggio Rechtsanwälte und Strafverteidiger mit Büros in Hamm und Münster.

59065 Hamm, Südring 14,
Tel.: 0 23 81 92 07 60;
mail@minoggio.de

48143 Münster, Königsstr. 60,
Tel.: 02 51 133 226 0;
www.minoggio.de